

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cryoshelter GmbH

### 1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr der Cryoshelter GmbH, Fnr 400365 y („Cryoshelter“, „wir“ oder „uns“), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser Kunde wird nachfolgend „Vertragspartner“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit Cryoshelter, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insb allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Cryoshelter ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag

#### 2.1. Angebot und Annahme

Angebote von Cryoshelter sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners ist für diesen für mindestens 5 Werktage ab Zugang bei Cryoshelter bindend. Sie gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Cryoshelter als angenommen. Erst mit der Annahme kommt ein beidseitig bindender Vertrag zu Stande.

#### 2.2. Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag wird von Cryoshelter nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 5 % ergeben, so wird Cryoshelter den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 5 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

### 3. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von Cryoshelter zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Cryoshelter bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Cryoshelter Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Cryoshelter aufrecht.

Dem Vertragspartner überlassene Unterlagen und Zeichnungen, sowie von Cryoshelter erbrachte konstruktive Leistungen, darf der Vertragspartner nur für den vorgesehenen, vereinbarten Zweck verwenden und sie ohne Zustimmung von Cryoshelter nicht selbst für einen anderen Zweck als den vereinbarten nutzen, nicht vervielfältigen oder Dritten auf irgendeine Weise zugänglich machen.

Geschäftspartner, Berater und Mitarbeiter des Vertragspartners, welche mit Produkten von Cryoshelter zu tun haben, sind entsprechend zu verpflichten.

## **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

Unsere Preise sind in EURO angegeben und sind mit Rechnungslegung durch Cryoshelter zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren oder Spesen sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

Es gilt die aktuell gültige Cryoshelter Preisliste. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS (in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt 2010) und beinhalten nicht die Kosten für Verpackung, Transport, Montage oder Aufstellung. Die Cryoshelter Preisliste gilt bis auf Widerruf.

In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Vertragspartner neben dem vereinbarten Preis zu tragen.

Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminsverlust steht Cryoshelter das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, außer es wird im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart.

## **5. Erfüllungsort und Gefahrtragung**

Erfüllungsort ist die Geschäftsadresse der Cryoshelter, Gewerbeparkstraße 91, 8143 Dobl-Zwaring.

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist wird die bestellte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt am Erfüllungsort unverpackt zur Abholung bereitgestellt. Im Fall einer vereinbarten Lieferung wird der Versand nach den Vorgaben des Vertragspartners auf dessen Kosten und auf sein Risiko durchgeführt. Werden einzelne Details der Lieferung nicht geregelt, gilt dies als Annahmeverzug gem Punkt 8.2.. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Cryoshelter Netzwerkschnittstelle auf den Vertragspartner über.

## **6. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfolgt eine Be- oder Verarbeitung der Ware, steht Cryoshelter an der neuen Ware anteilmäßiges Miteigentum

zu. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird. Wird Ware verkauft, die im (Mit)Eigentum von Cryoshelter steht, tritt der Vertragspartner seinen Kaufpreisanspruch schon jetzt an Cryoshelter ab und Cryoshelter ist jederzeit berechtigt, den Drittschuldner davon zu informieren.

Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Vertragspartner direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt, etwa Microsoft, SAP oder dritten Anbietern.

## **7. Abnahme und Teillieferung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Cryoshelter zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS (in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt 2010) gelten gelieferte Waren bzw Software als abgenommen.

Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.

Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen gem Punkt 9 durch Cryoshelter beheben zu lassen.

Cryoshelter Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

## **8. Verzug**

### **8.1. Lieferverzug**

Die Lieferfristen und -termine werden von Cryoshelter nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.

Hat der Vertragspartner Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben oder ähnliches zu beschaffen, beginnt die Lieferfrist niemals vor Erfüllung dieser Verpflichtungen. Erfolgt die Herstellung auf Basis von Sonderwünschen des Vertragspartners und werden die dafür nötigen technischen Details nicht fristgerecht übermittelt, verschiebt sich der Liefertermin im Ausmaß der verspäteten Übermittlung der nötigen technischen Details.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest zweiwöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

Ist eine Vertragserfüllung durch Cryoshelter aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist Cryoshelter nicht zur Lieferung verpflichtet und kann von diesem Vertrag zurücktreten, ohne dass daraus vom Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Cryoshelter wird den Vertragspartner unverzüglich von solch einem Umstand informieren. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere: Unruhen, Streiks, Betriebsstörungen, Beschädigung von Produktionsmaschinen und Produktionsmaterial, Aussperrungen, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Vormaterial, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, jedoch immer nur insoweit als Cryoshelter diese Umstände weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht hat.

## **8.2. Annahmeverzug**

Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert, wofür Cryoshelter eine Lagergebühr von EUR 20 pro angefangenem Kalendertag und gelagertem Kryotank in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist Cryoshelter berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 15 % des Rechnungsbetrages, exkl Ust, als vereinbart. Diese Bestimmung verbietet nicht, dass Cryoshelter etwaige höhere Verzugskosten geltend macht.

## **9. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt, unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels, 6 Monate ab Abnahme gem Punkt 7 dieser AGB.

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen, ebenso wie der Umstand, dass etwaige Mängel bei Übergabe schon bestanden haben.

Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.

Cryoshelter ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Sofern Cryoshelter Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gem der gültigen Preisliste Cryoshelters nach Aufwand verrechnet.

Ein Händlerregress wird ausgeschlossen. Die Übernahme von Mangelfolgeschäden durch Cryoshelter ist ausgeschlossen.

## **10. Schadenersatz**

Zum Schadenersatz ist Cryoshelter in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Cryoshelter ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie

für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Cryoshelter nicht.

Sofern, in welchem Fall und aus welchem Grund auch immer, ein Pönale von Cryoshelter zu leisten ist, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Angaben des Käufers, und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, hält der Vertragspartner Cryoshelter schad- und klaglos.

Ein Regressanspruch des Vertragspartners gegen Cryoshelter für vom Vertragspartner nach PHG ersetzte Schäden wird ausgeschlossen, außer der relevante Produktfehler wurde von Cryoshelter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Wenn der Vertragspartner Cryoshelter nach diesen Bestimmungen in Anspruch nehmen will, wird er Cryoshelter unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat Cryoshelter Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

## **11. Vertragsauflösung**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Bekanntwerden von Umständen, die an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners berechnete Zweifel aufkommen lassen, ist Cryoshelter berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **12. Gerichtsstand und Rechtswahl**

### **12.1. Gerichtsstand**

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Hauptsitz von Cryoshelter vereinbart.

### **12.2. Rechtswahl**

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.

## **13. Weitere Bestimmungen**

### **13.1. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **13.2. Formerfordernis**

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

### **13.3. Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

### **13.4. Subunternehmer**

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.